



Satzung

zur Weiterführung der Bürgerbeteiligung (Bürgerbeteiligungssatzung)

Präambel und Zielsetzung

Entscheidende Grundlage für die erfolgreiche Dorfentwicklung in der Gemeinde Weyarn war und ist die aktive Mitwirkung ihrer Bürger.

Gerade durch aktive Bürgerbeteiligung können die tatsächliche Probleme und Wünsche der Gemeindebürger angemessen erfasst und behandelt werden. Zugleich stärkt die Beschäftigung mit der eigenen Gemeinde das Bewusstsein der Menschen für den näheren Lebensbereich.

Begonnen hat der Prozess der Bürgerbeteiligung in der Gemeinde Weyarn mit der Aufnahme der Gemeinde Weyarn in das Bayerische Dorferneuerungsprogramm und der Anordnung der Dorferneuerung für die ganze Gemeinde im Jahr 1993 sowie mit der Gründung der Teilnehmergeinschaft.

Dieser Prozess hat zu einer deutlichen Stärkung der Identität und des Selbstbewusstseins der Gemeindebürger geführt.

Ziel der Satzung ist es, den Prozess der Bürgerbeteiligung zum Nutzen der Gemeinde Weyarn und ihrer Bürger auch in Zukunft zu ermöglichen.

Damit soll

- der Prozess der notwendigen politischen Entscheidungen transparent bleiben
- das kulturelle und historische Bewusstsein der Gemeindebürger gestärkt werden
- das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der sozialen Verantwortung in der Gemeinde verbessert werden
- ein vernünftiges Miteinander von Mensch und Verkehr in den Ortschaften der Gemeinde gefördert werden
- die Möglichkeit, in der Gemeinde nicht nur zu leben, sondern auch zu arbeiten, unterstützt werden.

Wir wollen auf diese Weise den Weg zu einer solidarischen Bürgergesellschaft gehen, in der Eigenverantwortung gestärkt wird, das Gemeinwohl im Vordergrund steht und das Subsidiaritätsprinzip der Bayerischen Verfassung gestärkt wird.

Die Mitwirkung der Bürger gilt auf allen kommunalen Handlungsfeldern, insbesondere bei

- der Optimierung der Infrastruktur in der Gemeinde
- der Stärkung von Wirtschaft und Landwirtschaft
- der Verbesserung der Umweltbedingungen
- wirtschaftlicherem und nachhaltigerem Handeln.

Diese Satzung enthält die für den Prozess der Bürgerbeteiligung notwendigen Regeln und gibt eine überschaubare Organisationsstruktur vor.

Die Gemeinde Weyarn verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen Leitziele und Leitbilder auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme festzulegen.

1. Aktivierung der Bürger

Die Gemeinde wird projekt- oder themenbezogen auf den kommunalen Handlungsfeldern Bürger/Innen zur aktiven Mitarbeit und Mitentscheidung auffordern. Dies geschieht auch durch die Einladung zu Bürgerwerkstätten (Aktivierungsinstrument). Ziel der Bürgerwerkstätten ist die Bildung von Arbeitskreisen zu speziellen Themen oder Projekten, die Gegenstand kommunalen Handelns sein müssen.

2. Arbeitskreise

2.1

Die Arbeitskreise gründen sich autonom. Die Gründung ist bei der Gemeinde anzuzeigen. Um vom Gemeinderat anerkannt zu werden, haben sie folgende Regeln einzuhalten:

Die Arbeitskreise haben

- einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher zu wählen,
- die Zielsetzung des Arbeitskreises festzulegen
- öffentlich zu ihren Sitzungen einzuladen (Presse, Gmoablatt, Internet).
- Protokolle über alle Zusammenkünfte zu führen und der Gemeinde die Einladungen und Protokolle zeitnah zugänglich zu machen

2.2

Die Arbeitskreise haben bei Bedarf einen Jahresplan mit Budget zu erarbeiten und der Gemeinde rechtzeitig vorzulegen. Über die Mittelverwendung ist Rechenschaft abzulegen.

2.3

Jeder Arbeitskreis hat das Recht, im Steuerungsgremium (vgl. Ziff. 3) vertreten zu sein - ggf. zugezogen.

2.4

Die Ergebnisse der Planungen der Arbeitskreise sind dem Steuerungsgremium (vgl. Ziff. 3) vorzulegen.

2.5

Projektvorhaben, die voraussichtlich mit erheblichen Kosten verbunden sind oder bedeutende Auswirkungen in den kommunalen Handlungsfeldern erwarten lassen, sind dem Steuerungsgremium bereits vor den ersten Planungsschritten anzuzeigen.

2.6

Die Arbeitskreise können Planungs- und Realisierungsaufträge des Gemeinderats durchführen.

3. Steuerungsgremium

3.1.

Das Steuerungsgremium besteht aus 8 Mitgliedern. Sie werden auf einer Bürgerversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre. Die Wahl findet regelmäßig ein Jahr nach der Kommunalwahl statt. Der erste Bürgermeister lädt zu dieser Versammlung ein. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl regelt eine Wahlordnung.

Dem Steuerungsgremium gehören zusätzlich an:

- a) mit Stimmrecht

- je ein benannter Vertreter eines Arbeitskreises, der im Steuerungsgremium nicht vertreten ist
- der erste Bürgermeister.

b) ohne Stimmrecht

- Fraktionssprecher, soweit nicht bereits stimmberechtigt vertreten
- Koordinierungsstelle
- Beauftragte der Gemeinde nach Sachlage.

Weitere Mitglieder können zugezogen werden. Das Steuerungsgremium tagt öffentlich. Das Steuerungsgremium wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Ihre Amtszeit beträgt jeweils 6 Jahre. Sollte einer der beiden Vorsitzenden zurücktreten, ist für den Rest der Amtszeit ein neuer Vorsitzender bzw. Stellvertreter vom Gremium zu wählen.

3.2

Das Steuerungsgremium stimmt Projektvorhaben der Arbeitskreise, die Planungsergebnisse und Budgetanforderungen der Arbeitskreise aufeinander und auf die vom Gemeinderat festgelegten Leitziele und Leitbilder ab.

3.3

Das Steuerungsgremium hat das Recht, diese Planungsergebnisse dem Gemeinderat als Antrag vorzulegen. Hierfür hat ein Vertreter des Gremiums im Gemeinderat Rederecht.

- Budgets werden gesondert im Rahmen des jährlichen Haushalts vom Gemeinderat genehmigt.
- Soweit für die Realisierung eines Projekts die Zustimmung des Gemeinderats notwendig wird, ist bereits bei Projekt-Vorhabensanzeigen der Arbeitskreise die befürwortende Stellungnahme des Steuerungsgremiums Voraussetzung (für die Vorlage im Gemeinderat).
- Bestätigt der Gemeinderat das Vorhaben vom Grundsatz her, kann er erforderlichenfalls Hinweise und Auflagen erteilen.
- Die Arbeitskreise werden vom Ergebnis der Prüfungen unterrichtet und erhalten so frühzeitig Planungssicherheit.

3.4.

Mindestens einmal jährlich werden Steuerungsgremium und Gemeinderat gemeinsam über die Planungsergebnisse beraten und eine Prioritätenliste festlegen.

Das Steuerungsgremium tagt mindestens vier Mal jährlich. Es wird vom Vorsitzenden jeweils mit 8-tägiger Frist unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich eingeladen.

3.5

Das Steuerungsgremium ist verpflichtet, auf Anforderung des Gemeinderates oder eines Arbeitskreises zu geplanten Vorhaben zeitnah Stellungnahmen abzugeben.

4. Koordinationsstelle

4.1.

Die Gemeinde wird in ihrer Verwaltung die Koordinierung dieses Beteiligungsprozesses durch umfassende Information der Arbeitskreise, des Steuerungsgremiums und des Gemeinderats über die jeweiligen Planungsstände aller Gremien durch die Einrichtung einer Koordinationsstelle sicherstellen.

4.2.

Die Koordinationsstelle hat folgende Aufgaben:

- Sie sorgt für den Informationsfluss zwischen Gemeinderat, Verwaltung, Arbeitskreisen und Steuerungsgremium.
- Sie holt rechtzeitig von den Haushaltsberatungen die erläuterten Budgetanträge der Arbeitskreise ein und legt sie dem Steuerungsgremium mit der Auflage der Beschlussfassung und dem Budgetverantwortlichen der Gemeinde vor.
- Sie sorgt für die termingerechte Erstellung notwendiger Beschlussvorlagen im Steuerungsgremium und Gemeinderat.
- Sie ist Ansprechpartner der Arbeitskreise sowie der zur Partizipation bereiten Bürger und unterstützt sie. Sie koordiniert insoweit auch die Öffentlichkeitsarbeit.
- Sie überwacht die Einhaltung der satzungsgemäßen Regeln durch die Arbeitskreise.

4.3.

Sie erhält ein für die Erfüllung dieser Aufgaben angemessenes Zeitbudget.

4.4

Sie untersteht der Dienstaufsicht des ersten Bürgermeisters oder eines von ihm beauftragten Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin.

5. Leistungen der Gemeinde

5.1.

Die Gemeinde wird den Arbeitskreisen und dem Steuerungsgremium in angemessenem Umfang zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Nutzungsmöglichkeit der Infrastruktur der Gemeinde zur Verfügung stellen.

5.2.

Die Gemeinde wird den Arbeitskreisen die zur Erfüllung ihrer laufenden Aufgaben notwendigen Budgets im Rahmen des genehmigten Haushalts zur Verfügung stellen.

5.3.

Die Gemeinde wird den Arbeitskreisen und dem Steuerungsgremium angemessene Mittel zur Selbstqualifikation sowie auf Antrag der Arbeitskreise und des Steuerungsgremiums auch professionelle Begleitplaner oder Moderatoren sowie im Konfliktfall Mediatoren zur Verfügung stellen. Für diesen Zweck räumt der Gemeinderat dem ersten Bürgermeister ein jeweiliges jährliches Budget ein.

5.4.

Die Mitarbeiter von Arbeitskreisen und Steuerungsgremium sind in Ausübung ihrer Aufgaben als Beauftragte der Gemeinde versichert.

6. Rechte und Pflichten

6.1 Aus dieser Vereinbarung ergeben sich ausschließlich Rechte und Pflichten für Gemeindebürger/Innen der Gemeinde Weyarn.

6.2 Die Rechte der Vereine bleiben unberührt.

7. Aufhebung und Änderung

Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 des Gemeinderats aufgehoben oder verändert werden.

8.

Soweit in dieser Satzung keine besondere Regelung getroffen wird, gelten die Regeln der Geschäftsordnung der Gemeinde Weyarn und ergänzend die Gemeindeordnung sinngemäß.

9. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 26 Abs. 1 GO). Die Satzung ist auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

GEMEINDE WEYARN

Michael Pelzer
Erster Bürgermeister

Anlagen:
Leitbildheft
Wahlordnung
Anzeige zur Gründung eines Arbeitskreises